

Die Broschüre informiert unter anderem über die  
Aufstellung und Lagerung von Biomasseheizanlagen,  
sowie über die zulässigen Emissionsgrenzwerte.

Errichtung von

# BIOMASSE-HEIZANLAGEN in OÖ.



# AUFSTELLUNG

automatisch beschickte Feuerungsanlage



Automatisch beschickte Feuerungsanlagen bis zu 15 kW können unter bestimmten Voraussetzungen auch außerhalb von Heizräumen in Aufstellungsräumen betrieben werden.

\* Mit direkt angebautem Brennstofflagerbehälter (max. 150 l), händisch befüllt oder mit automatischer Beschickung (TRVB H 118 konform für Aufstellung außerhalb von Heizräumen).

- keine Aufstellung auf Fluchtwegen und Notausgängen

## HEIZRAUM

- Umfassungsbauteile brandbeständig aus überwiegend nicht brennbaren Baustoffen
- Türen mind. brandhemmend und selbstschließend
- ausreichende Verbrennungsluftzufuhr
- Lüftungsöffnungen mind. 200 cm<sup>2</sup>, ab 50 kW entsprechend größer, keine Verqualmung von Verkehrs- und Fluchtwegen, keine Brandübertragungsgefahr, nicht brennbare Gifte (o.ä.), kein Austritt ins Freie (außer raumluftunabhängiger Betrieb)
- Fenster brandhemmend (wenn Gefahr der Brandübertragung)
- nicht allgemein zugänglich, Hinweise (Zweck des Raumes, Zutrittsverbot für Unbefugte, Rauchverbot, Verbot des Hantieren mit offenem Licht)
- durch Heizraum kein ausschließlicher Zugang zu Aufenthaltsräumen
- Lüftungskanäle (etc.) ständig mit dem Freien verbunden und außerhalb des Heizraumes brandhemmend und aus nicht brennbaren Baustoffen (außer raumluftunabhängiger Betrieb)
- ausreichende Größe für Betrieb, Prüfung und Wartung, Abmessungen für Bedienungs- und Wartungsbedarf laut Hersteller, mind. aber 60 cm
- Feuerungsanlagen mit NOT-AUS-Schalter

## Zusätzliche Bestimmungen

- Türen in Fluchtrichtung
- Zugang nicht über Räume mit leicht brennbaren /leicht entzündlichen Stoffen
- Schleusenraum, wenn Heizraumtüre auf einzigen Fluchtweg oder Stiegenhaus
- kein ausschließlicher Zugang zu Aufenthaltsräumen

## AUFSTELLUNGSRAUM

- Umfassungsbauteile mind. brandhemmend
- ausreichende Verbrennungsluftzufuhr
- ausreichende Größe für Betrieb, Prüfung und Wartung, Abmessungen für Bedienungs- und Wartungsbedarf laut Hersteller, mind. aber 60 cm
- unterhalb der Feuerstätte nicht brennbar ausgeführter Boden oder nicht brennbarer Bodenbelag
- auf der Beschickungsseite nicht brennbarer Boden oder nicht brennbarer Bodenbelag mit mind. 40 cm Tiefe und in der Breite der Beschickungstür mit je 20 cm Überstand auf beiden Seiten.

## Zusätzliche Bestimmungen

- Umfassungsbauteile hochbrandhemmend (bis 3 Geschosse), sonst brandbeständig

# BRENNSTOFFLAGERUNG



## Heizraum/Aufstellungsraum

unter 50 kW Brennstoffwärmeleistung  
Hackgut und Pellets in Vorratsbehältern  
höchstens 15 m<sup>3</sup> Pellets/Stückholz

## Lagerraum

mehr als 1,5 m<sup>3</sup>  
Hackgut und mehr als  
15 m<sup>3</sup> Pellets/Stückholz

Bei Feuerstätten mit einer Leistung bis 50 kW dürfen bis 15 m<sup>3</sup> Pellets oder Stückholz und bis 1,5 m<sup>3</sup> Hackgut in Vorratsbehältern in Aufstellungs- oder Heizräumen gelagert werden.

## AUFSTELLUNGSRAUM/ HEIZRAUM

- Brennstoffwärmeleistung der Anlage unter 50 kW
- höchstens 15 m<sup>3</sup> Pellets/Stückholz in Vorratsbehältern
- höchstens 1,5 m<sup>3</sup> Hackgut in Vorratsbehältern
- Mindestabstände zwischen Feuerstätte und Brennstofflagerung
  - a) seitlich der Feuerstätte:
    - mit Abplankung mit nicht brennbarer und fugendichter Oberfläche 60 cm
    - ohne Abplankung 3 m
    - bei Lagerung in Vorratsbehältern 1 m
  - b) auf der Beschickungsseite:
    - mit Abplankung mit nicht brennbarer und fugendichter Oberfläche 1 m
    - ohne Abplankung 5 m
    - bei Lagerung in Vorratsbehältern (inkl. Gewebetank) 1 m
- keine Mindestabstände sind erforderlich bei konstruktiv vorgesehenen Lagerstellen (z.B. Kachelöfen), bei geringfügigen Lagermengen (~ Tagesbedarf) und ohne nennenswerter Oberflächenerhitzung im Lagerbereich

## IM FREIEN

- unmittelbar neben einem Gebäude
  - max. 50 kW Heizleistung der angeschlossenen Pelletsfeuerstätte
  - max. 15 m<sup>3</sup> Füllvolumen des Pelletslagerbehälters
  - Rückbrandsicherheit der Pelletsfeuerungsanlage nachgewiesen
  - bei Saugsystem Brandschutzmanschetten beim Wanddurchtritt an der Gebäudeinnenseite
- Empfehlung lt. MVB 29/2005 – Merkblatt vorbeugender Brandschutz

## DACHRAUM

- bis 1 m<sup>3</sup> Brennstoff oder höchstens 5 m<sup>3</sup> in geeignetem Lagerbehälter, wenn Dachraum eigener Brandabschnitt.

## LAGERRAUM

- Lagerraum ab 15 m<sup>3</sup> im Wohngebäude: eigener Brandabschnitt (Ausnahme landwirtschaftliche Objekte möglich)
- Umfassungsbauteile brandbeständig aus überwiegend nicht brennbaren Baustoffen
- Lüftungsleitungen ins Freie brandhemmend aus überwiegend nicht brennbaren Baustoffen, nicht brennbares Gitter bei der Lüftungsöffnung ins Freie
- Böden nicht brennbar
- Türen selbstschließend und zumindest brandhemmend (ins Freie Rauchabschlusstüren, wenn Brandübertragungsgefahr)
- Fenster brandhemmend (Brandübertragung)
- keine Brandschutzklappen
- nicht allgemein zugänglich, Hinweise (Zweck des Raumes, Zutrittsverbot für Unbefugte, Rauchverbot, Verbot des Hantieren mit offenem Licht)
- keine Verbindung zu Aufenthaltsräumen
- kein Zugang über Räume, in denen leicht brennbare oder leicht entzündliche Stoffe aufbewahrt werden
- einziger Zugang zu Garagenräumen nicht über Lagerraum
- Schleusenraum, wenn Tür des Lagerraumes auf Fluchtweg oder ein Stiegenhaus führt (ausgenommen Kleinhausbau)

# GRENZWERTE

## EMISSIONSGRENZWERTE (in mg/m<sup>3</sup>)

Brennstoffwärmeeleistung	bis 50 kW		bis 400 kW	bis 2.000 kW	bis 5.000 kW	bis 10.000 kW	über 10.000 kW
	händ. beschickt	autom. beschickt					
Staub	-	-	150	150	50	50	50
Kohlenmonoxid (CO)	3.500	1.500	800 **	250	250	100	100
Stickoxid (NO <sub>x</sub> ) * Buche, Eiche, naturbelassene Rinde, Reisig, Zapfen	-	-	300	300	300	300	200
Stickoxid (NO <sub>x</sub> ) * Sonstiges naturbelassenes Holz	-	-	250	250	250	250	200
organ. geb. Kohlenstoff (OGC)	-	-	50	20	20	20	20

\*Die NO<sub>x</sub>- Grenzwerte gelten nicht für Stroh.

\*\*Bei Feuerungsanlagen bis 100 kW Brennstoffwärmeeleistung darf bei Teillastbetrieb mit 30 % der Brennstoffwärmeeleistung der Grenzwert um bis zu 50 % überschritten werden.

Die Emissionsgrenzwerte gelten bezogen auf Normzustand (1013 mbar, 0° C), trockenes Abgas und einen Volumsgehalt von Sauerstoff im Verbrennungsgas von 13 % für feste biogene Brennstoffe.

## ABGASVERLUSTE (in %)

Brennstoffwärmeeleistung	bis 50 kW		bis 400 kW	bis 1.000 kW	bis 2.000 kW	bis 10.000 kW	bis 50.000 kW	über 50.000 kW
	händ. beschickt	autom. beschickt						
Abgasverlust	20	19	19	19	19	19	19	19

## BEGRIFFE

- **Aufstellungsraum:** Raum zur Aufstellung von Feuerungsanlagen, für die kein eigener Heizraum erforderlich ist.
- **Automatische Beschickung:** Zuführung von Brennstoffen aus einem Lagerraum oder einer Lagerstätte (ausgenommen aus einem unmittelbar angebauten Behälter) zu einer Feuerungsanlage durch technische Einrichtungen.
- **Heizraum:** Raum zur Aufstellung von Feuerungsanlagen, der bestimmten sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen muss.
- **Kleinhausbauten:** Ausschließlich Wohnzwecken dienende Gebäude mit nicht mehr als zwei Geschossen und einem ausgebauten Dachraum mit insgesamt höchstens drei Wohnungen.
- **Lagerraum:** Raum, der ausschließlich oder überwiegend für die Lagerung von Brennstoffen bestimmt ist und der bestimmten sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen muss.
- **Schleusenraum:** Raum zwischen einem Heizraum oder einem Lagerraum zu einem anderen Raum, der ein Übergreifen von Brand, Feuer und Rauch verhindern soll.

# WEITERS ZU BEACHTEN

Details laut Oö. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung 2006

## BRENNSTOFF

gemäß ÖNORM M 7135 bzw. ÖNORM CEN/TS 14588

## ERSTMALIGE INBETRIEBNAHME, ABNAHME

- Abnahmebefund (Formular laut Anlage 1 der Verordnung)
  - Prüfung der sicherheitstechnischen Einrichtungen
  - Abgasmessung (Kohlenmonoxid (CO), Abgasverlust und bei Brennstoffwärmeleistung über 400 kW – Staub, Stickoxid (NO<sub>x</sub>), organ. geb. Kohlenstoff)
  - Endbefund Rauchfangkehrer
- Einschulung der für die Heizanlage verfügungsberechtigten Person
- Es dürfen nur typengeprüfte Anlagen in Verkehr gebracht werden, die die Emissionsgrenzwerte lt. Oö. Luftreinhalte- u. Energietechnikgesetz erfüllen.

## WIEDERKEHRENDE ÜBERPRÜFUNG

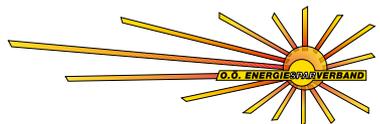
- Prüfbericht (Formular laut Anhang 2 der Verordnung)
  - Prüfung der sicherheitstechnischen Einrichtungen
  - Abgasmessung (siehe Tabelle)

Brennstoffwärmeleistung	über 15 bis 50 kW	bis 1.000 kW	bis 2.000 kW	über 2.000 kW
Staub	–	–	alle 5 Jahre	alle 3 Jahre
Kohlenmonoxid (CO)	alle 2 Jahre	jährlich	jährlich	jährlich
Stickoxid (NO <sub>x</sub> )	–	–	alle 5 Jahre	alle 3 Jahre
organ. geb. Kohlenstoff (OGC)	–	–	alle 5 Jahre	alle 3 Jahre
Abgasverlust	alle 2 Jahre	jährlich	jährlich	jährlich

## SONSTIGE BESTIMMUNGEN FEUERUNGSANLAGE

- Oö. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung
- Automatische Beschickungseinrichtungen gemäß TRVB H 118
- Sicherheitsabstände und Sicherheitseinrichtungen (§ 11)
- Betrieb und Instandhaltung (§ 12)
- Fänge (§ 13)
- Schleusenräume (§ 9)
- Messvorschriften für Emissionsmessungen (§ 23)

Produktunabhängige Beratung und Information  
zu allen Energiethemen beim  
O.Ö. Energiesparverband (Tel. 0732 / 7720 14380)



Analoge Bestimmungen auch für mit Kohle befeuerte Heizanlagen.

Auszug aus Oö. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung 2006 (Oö. HaBV 2006);  
Übergangsbestimmungen Lt. § 42 Oö. HaBV; erstellt mit Unterstützung der Abteilungen  
des Landes OÖ; Angaben ohne Gewähr

O.Ö. Energiesparverband,  
Landstraße 45, 4020 Linz,  
[www.energiesparverband.at](http://www.energiesparverband.at)  
[office@esv.or.at](mailto:office@esv.or.at)

Die Broschüre informiert unter anderem über die  
Aufstellung und Lagerung von Ölfeuerungsanlagen,  
sowie über die zulässigen Emissionsgrenzwerte.

Errichtung von

# ÖL-FEUERUNGS-ANLAGEN in OÖ.



# AUFSTELLUNG

bis 50 kW  
Aufstellraum  
Heizraum

ab 50 kW  
Heizraum

Feuerungsanlagen ab 50 kW sind jedenfalls in Heizräumen aufzustellen.

## HEIZRAUM

- Flüssigkeitsdichte und ölbeständige Böden (bis 3 cm Höhe)
- keine Bodeneinläufe
- Umfassungsbauteile brandbeständig aus überwiegend nicht brennbaren Baustoffen
- Türen mind. brandhemmend und selbstschließend
- ausreichende Verbrennungsluftzufuhr
- Fenster brandhemmend (wenn Gefahr der Brandübertragung)
- nicht allgemein zugänglich, Hinweise (Zweck des Raumes, Zutrittsverbot für Unbefugte, Rauchverbot, Verbot des Hantieren mit offenem Licht)
- durch Heizraum kein ausschließlicher Zugang zu Aufenthaltsräumen
- Lüftungsöffnungen mit mind. 200 cm<sup>2</sup> Querschnitt, ab 50 kW entsprechend der Leistung größer, so gelegen, dass Verkehrs- und Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden und keine Brandübertragungsfahr gegeben ist und mit nicht brennbaren engmaschigen Gittern (o.ä.) beim Austritt ins Freie (außer raumluftunabhängiger Betrieb)
- Lüftungseinrichtungen ständig mit dem Freien verbunden
- Lüftungskanäle etc. brandhemmend aus nicht brennbaren Baustoffen (außer raumluftunabhängiger Betrieb)
- ausreichende Größe für Betrieb, Prüfung und Wartung, Abmessungen für Bedienungs- und Wartungsbedarf laut Hersteller, mind. aber 60 cm
- Feuerungsanlagen mit NOT-AUS-Schalter

## Zusätzliche Bestimmungen

- Türen in Fluchrichtung
- Zugang nicht über Räume mit leicht brennbaren /leicht entzündlichen Stoffen
- Schleusenraum, wenn Heizraumtüre auf einzigen Fluchweg oder Stiegenhaus

## Schleusenraum

- Umfassungsbauteile brandbeständig aus überwiegend nicht brennbaren Baustoffen
- Boden nicht brennbar
- Türen in Fluchrichtung, mind. brandhemmend und selbstschließend und Mindestabstand von 1,60 m voneinander
- ausreichende Lüftung, mind. 200 cm<sup>2</sup> Querschnitt (§ 9(2))
- Lüftungseinrichtungen ständig mit dem Freien verbunden
- Lüftungskanäle etc. brandhemmend aus nicht brennbaren Baustoffen

## AUFSTELLUNGSRAUM

- Umfassungsbauteile
  - Kleinhausbau: mind. brandhemmend
  - bis 3 Geschosse: mind. hochbrandhemmend
  - sonstige Gebäude: mind. brandbeständig
- ausreichende Verbrennungsluftzufuhr
- ausreichende Größe für Betrieb, Prüfung und Wartung, Abmessungen für Bedienungs- und Wartungsbedarf laut Hersteller, mind. aber 60 cm
- Böden: nichtbrennbar, flüssigkeitsdicht, ölbeständig oder Auffangtasse für Feuerstätte

# LAGERUNG

von flüssigen Brennstoffen



Bei Feuerungsanlagen unter 50 kW dürfen bis zu 5.000 Liter Heizöl im Heizraum gelagert werden.

- nur in geschlossenen Behältern
- nicht allgemein zugänglich
- Erste Löschhilfe (§ 15 Oö. Feuerpolizeigesetz)

## HEIZRAUM

- Feuerungsanlage < 50 kW
- bis zu 5.000 Liter Heizöl
- nur für jeweilige Feuerungsanlage
- keine Feuerungsanlagen mit anderen Brennstoffen vorhanden
- mind. 1 m Abstand Feuerung-Lagerbehälter
- Einstrangsystem
- doppelwandige Lagerbehälter mit Leckanzeige und Außenbehälter aus Stahlblech (oder gleichwertiger Ummantelung)
- bei integrierter Auffangwanne reicht optische Kontrolle

## LAGERRAUM

- bis 100.000 Liter zulässig
- mehr als 20.000 Liter gelagert: Situierung an Gebäudeaußenwand
- keine Öffnungen in Rauch-/Abgasfänge, keine Gaszähler, keine Hauptabsperrovrichtungen für die Energieversorgung
- keine Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen, keine elektrischen Anlagen (außer Kleinhausbau)
- Lüftungseinrichtungen mind. 625 cm<sup>2</sup> Querschnitt und ständige Verbindung mit dem Freien
- Umfassungsbauteile brandbeständig aus überwiegend nicht brennbaren Baustoffen
- Lüftungsleitungen ins Freie brandgesichert und brandhemmend aus überwiegend nicht brennbaren Baustoffen
- Böden nicht brennbar

- Türen selbstschließend und zumindest brandhemmend (ins Freie Rauchabschlusstüren, wenn Brandübertragungsgefahr)
- Fenster brandhemmend (wenn Brandübertragung)
- keine Brandschutzklappen
- nicht allgemein zugänglich, Hinweise (Zweck des Raumes, Zutrittsverbot für Unbefugte, Rauchverbot, Verbot des Hantieren mit offenem Licht)
- keine Verbindung zu Aufenthaltsräumen
- wenn Tür des Lagerraums auf Fluchtweg oder in ein Stiegenhaus führt und kein Kleinhausbau -> Schleusenraum erforderlich

## SONSTIGE RÄUME

- bis 100 l: in einzelnen Wohnräumen
- bis 300 l: in Wohnungen (Büro, Kanzlei)
- 300 – 5.000 l: Keller-, Erdgeschoss, unmittelbar über dem Erdgeschoss, kein ständiger Aufenthalt von Menschen, keine Gaszähler, keine Hauptabsperrovrichtungen, Umfassungsbauteile brandbeständig, Türen brandhemmend

## LAGERBEHÄLTER

- Prüfung der Dichtheit bei erstmaliger Inbetriebnahme und wiederkehrender Überprüfung (§ 41)
- Anforderungen an Lagerbehälter (§ 35)
- Anforderungen an Auffangwannen (§ 36)
- Anforderungen an ortsfeste oberirdische Lagerbehälter (§ 37)
- Anforderungen an unterirdische Lagerbehälter (§ 38)
- Befüllen und Entleeren von Lagerbehältern (§ 39)
- Tankstellen (§ 40)
- Dichtheitsprüfungen (§ 41)

# GRENZWERTE

## EMISSIONSGRENZWERTE & ABGASVERLUSTE (in mg/m<sup>3</sup>)

### 1. Heizöl extra leicht, Heizöl extra leicht-schwefelarm

Brennstoff-wärmeleistung	bis 50 kW	bis 1.000 kW	bis 2.000 kW	bis 50.000 kW	bis 300.000 kW	über 300.000 kW
Rußzahl	1	1	1	-	-	-
Staub	-	-	-	30	30	30
Kohlenmonoxid (CO)	100	100	80	80	80	80
Stickoxid (No <sub>x</sub> )	-	150	150	150	100	100
Schwefeldioxid (SO <sub>2</sub> )	-	-	-	-	350	200

### 2. Heizöl leicht

Brennstoff-wärmeleistung	bis 1.000 kW	bis 2.000 kW	bis 3.000 kW	bis 10.000 kW	bis 30.000 kW	bis 50.000 kW	bis 300.000 kW	über 300.000 kW
Rußzahl	2	2	-	-	-	-	-	-
Staub	-	-	50	50	50	35	35	35
Kohlenmonoxid (CO)	100	80	80	80	80	80	80	80
Stickoxid (No <sub>x</sub> )	450	450	450	400	350	350	100	100
Schwefeldioxid (SO <sub>2</sub> )	-	-	-	-	-	-	350	200

### 3. Heizöl mittel, Heizöl schwer

Brennstoff-wärmeleistung	5.000 bis 10.000 kW	bis 30.000 kW	bis 50.000 kW	bis 300.000 kW	über 300.000 kW
Staub	60	60	50	35	35
Kohlenmonoxid (CO)	80	80	80	80	80
Stickoxid (No <sub>x</sub> )	450	350	350	100	100
Schwefeldioxid (SO <sub>2</sub> )	-	-	-	350	200

### 4. Flüssige biogene Brennstoffe

Brennstoff-wärmeleistung	bis 3.000 kW	über 3.000 kW
Rußzahl	1	-
Staub	-	50
Kohlenmonoxid (CO)	100	80
Stickoxid (No <sub>x</sub> )	450	350
Schwefeldioxid (SO <sub>2</sub> )	170	170

Der Abgasverlust darf bei allen flüssigen Brennstoffen 10 % nicht übersteigen. Die Emissionsgrenzwerte gelten bezogen auf Normzustand (1013 mbar, 0° C), trockenes Abgas und einen Volumsgehalt von Sauerstoff im Verbrennungsgas von 3 %.

## BEGRIFFE

- Aufstellungsraum:** Raum zur Aufstellung von Feuerungsanlagen, für die kein eigener Heizraum erforderlich ist.
- Flüssige Brennstoffe:** Brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse III (§3 Z11 c Oö. Luftreinhalte- & Energietechnikgesetz), und zwar
  - biogene Brennstoffe;
  - flüssige Mineralölprodukte, die dazu bestimmt sind, als Brennstoffe verwendet zu werden, wie vor allem Heizöl extra leicht, Heizöl leicht.
  - Heizraum:** Raum zur Aufstellung von Feuerungsanlagen, der bestimmten sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen muss.
- Kleinhausbauten:** Ausschließlich Wohnzwecken dienende Gebäude mit nicht mehr als zwei Geschossen und einem ausgebauten Dachraum mit insgesamt höchstens drei Wohnungen.
- Lagerraum:** Raum, der ausschließlich oder überwiegend für die Lagerung von Brennstoffen bestimmt ist und der bestimmten sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen muss.
- Schleusenraum:** Raum zwischen einem Heizraum oder einem Lagerraum zu einem anderen Raum, der ein Übergreifen von Brand, Feuer und Rauch verhindern soll.

# WEITERS ZU BEACHTEN

Details laut Oö. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung 2006

## BRENNSTOFF

ÖNORM C 1108, ÖNORM C 1109, ÖNORM EN 1413; kein Zusatz brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I, II; in Öl-Feuerungsanlagen (außer für flüssige biogene Brennstoffe) dürfen entsprechend der Brennstoffwärmeleistung nur folgende Heizöle verfeuert werden. Der Schwefelgehalt des Heizöls darf untenstehende Gewichtsprozent nicht übersteigen.

Schwefelgehalt max.	Gewichtsprozent
Heizöl extra leicht-schwefelarm	0,005 %
Heizöl extra leicht	0,10 %
Heizöl leicht	0,20 %
Heizöl mittel	0,60 %
Heizöl schwer	1,0 %
Fettsäure-Methylester	0,001 %

Brennstoffwärmeleistung	Heizöl
bis 70 kW	extra leicht-schwefelarm, extra leicht
bis 5.000 kW	extra leicht-schwefelarm, extra leicht oder leicht
bis 10.000 kW	extra leicht-schwefelarm, extra leicht, leicht oder mittel
über 10.000 kW	alle Heizöle

## ERSTMALIGE INBETRIEBNAHME, ABNAHME

- Abnahmebefund (Formular laut Anlage 3 der Verordnung)
  - Prüfung der sicherheitstechnischen Einrichtungen
  - Abgasmessung (Kohlenmonoxid (CO), Rußzahl und bei Brennstoffwärmeleistung größer 400 kW: Staub, Stickoxid (NO<sub>x</sub>), organ. gebundener Kohlenstoff (OGC), Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>))
- Endbefund Rauchfangkehrer
- Einschulung der für die Heizanlage vergebungsberechtigten Person
- Es dürfen nur typengeprüfte Anlagen in Verkehr gebracht werden, die die Emissionsgrenzwerte lt. Oö. Luftreinhalte- u. Energietechnikgesetz erfüllen.

## WIEDERKEHRENDE ÜBERPRÜFUNG

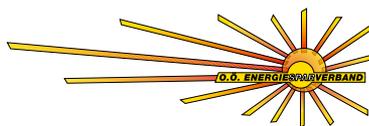
- Prüfbericht (Formular laut Anlage 4 der Verordnung)
- Abgasmessung (siehe Tabelle)
- Prüfung der sicherheitstechnischen Einrichtungen
- der Abgasverlust darf 10 % nicht übersteigen

Brennstoffwärmeleistung	über 15 bis 50 kW	bis 1.000 kW	bis 2.000 kW	über 2.000 kW
Staub	–	–	alle 5 Jahre	alle 3 Jahre
Rußzahl	alle 2 Jahre	jährlich	jährlich	jährlich
Kohlenmonoxid (CO)	alle 2 Jahre	jährlich	jährlich	jährlich
Stickoxid (NO <sub>x</sub> )	–	–	alle 5 Jahre	alle 3 Jahre
Schwefeldioxid (SO <sub>2</sub> )	–	–	alle 5 Jahre	alle 3 Jahre
Abgasverlust	alle 2 Jahre	jährlich	jährlich	jährlich

## SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- Sicherheitsabstände und Sicherheitseinrichtungen (§ 11)
- Betrieb und Instandhaltung (§ 12)
- Fänge (§ 13)
- Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen für Lagerbehälter, Leitungen und Armaturen (§ 18)
- Sicherheitsanforderungen an Feuerungsanlagen (§ 17)
- Vorwärmeinrichtungen (§ 19)

Auszug aus Oö. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung 2006 (Oö. HaBV 2006); Übergangsbestimmungen lt. § 42 Oö. HaBV; erstellt mit Unterstützung der Abteilungen des Landes OÖ; Angaben ohne Gewähr



O.Ö. Energiesparverband,  
Landstraße 45, 4020 Linz,  
[www.energiesparverband.at](http://www.energiesparverband.at)  
[office@esv.or.at](mailto:office@esv.or.at)